



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

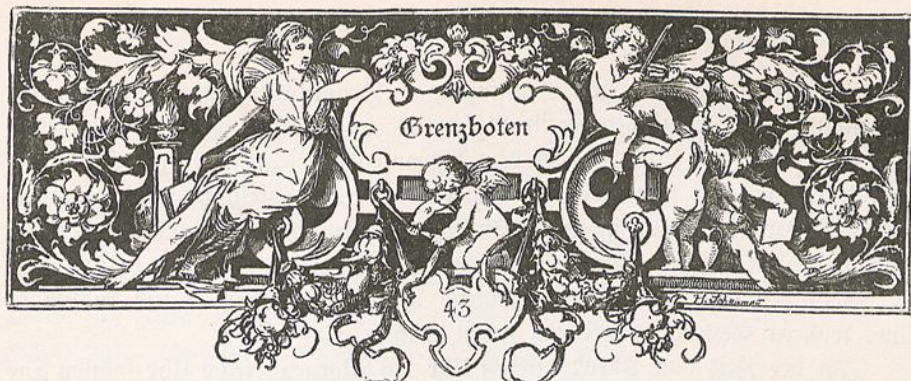
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wesen und Wirkung der gesetzlichen Freiheitsentziehung : ein Beitrag zur
Gefängnispsychologie

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Wesen und Wirkung der gesetzlichen Freiheitsentziehung

Ein Beitrag zur Gefängnispsychologie

1



Unter den mannigfachen Reformbestrebungen, die auf eine Umgestaltung der gegenwärtig geltenden materiellen und prozessualen Strafrechtspflege hinzielen, sind zwei, die gegen die sich in gesetzlichen Grenzen bewegende Freiheitsentziehung gerichtet sind. Die eine bezieht sich auf die Untersuchungshaft, deren Anwendung eingeschränkt und deren Härten gemildert werden sollen; die andre bezieht sich auf die als Strafe vollstreckte Freiheitsentziehung, mit deren Erfolg als Strafmittel man so unzufrieden ist, daß sie teils ganz verworfen, teils in Art und Dauer einer gründlichen Umgestaltung bedürftig erachtet wird.

Niemand, der den tatsächlichen Verhältnissen nicht ganz fremd gegenüber steht, wird die Berechtigung der vielen und schweren Anklagen, die gegen die beiden Rechteinrichtungen erhoben werden, leugnen wollen, und dem brennenden Wunsche, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen, wird sich niemand versagen, dem nicht im trocknen Attenstaub das leuchtende Ideal der Gerechtigkeit zum starren Paragraphenzeichen zusammengeschrumpft ist, und der nicht über dem Anblick von so viel Schuld und Elend, von so viel Schmach und Not verlernt hat, auf die Frage des pochenden Herzens zu horchen: „Wo ist dein Bruder Abel?“

Es fragt sich nur, was ist das Bessere?

Ich möchte auf diese Frage in den nachfolgenden Ausführungen keine endgiltige Antwort geben; ich möchte eine solche nur vorbereiten helfen, indem ich der Vorfrage näher trete: worin denn eigentlich die heute übliche Freiheitsentziehung besteht, und welche Wirkungen sie auf die ausübt, die sie, schuldig oder nichtschuldig, über sich ergehen lassen müssen.

Die erste dieser beiden Fragen scheint so einfach, und die Antwort darauf so selbstverständlich zu sein, daß man sich fast scheuen könnte, sie in einer ernstgemeinten Untersuchung zu erörtern. Und doch ist diese Erörterung unerläßlich, denn sobald wir versuchen, von dem Worte „Freiheitsentziehung“ eine Defini-

tion zu geben, die über den Gemeinplatz: „Freiheitsentziehung ist eben die Entziehung der persönlichen Freiheit“ hinausgeht, werden wir der Schwierigkeit gewahr, die nur zum Teil in dem schwankenden Begriff der „Freiheit“ begründet ist, von der jeder Einzelne sich eine andre Vorstellung macht, wie die schöne Verszeile, die wir in unsrer Jugend auf dem Turnplatz viel hundertmal gesungen haben, schon andeutet: „Freiheit, die ich meine.“

Versuchen wir es also, den Proteus so zu fassen, daß er sich endlich in seiner wahren Gestalt zu erkennen geben muß.

„In der Zeit von Abends sieben Uhr bis Morgens sechs Uhr müssen Sie in Ihrem Zimmer sein; im übrigen können Sie sich während des Tages frei in dem für die gefangnen Herren Offiziere abgegrenzten Raum der Festung bewegen, können die andern Herren besuchen, sich im Freien aufhalten usw., ganz wie Sie wollen. Wenn Sie Urlaub in die Stadt haben wollen, müssen Sie sich an den Herrn Kommandanten wenden. Im übrigen sind Sie in bezug auf Beschäftigung, Lektüre, Briefwechsel usw. vollkommen Ihr eigener Herr!“ wird dem Offizier gesagt, der soeben eine sechsmonatige Strafe wegen Zweikampfs angetreten hat.

„Um sechs Uhr müssen Sie unten sein, dann muß also Ihre Kammer schon aufgeräumt sein. Den Tag über haben Sie keine Zeit dazu, da haben Sie alle Hände voll zu tun mit Ihrer Arbeit. Abends, wenn das Geschirr vom Abendbrot aufgewaschen ist, also so nach neun Uhr, können Sie irgend eine Handarbeit für sich selbst machen, lesen oder Briefe schreiben. Dann können Sie, wenn wir nicht Gesellschaft haben oder sonst irgendwelche Gründe zu längerem Aufbleiben nötigen, so um halb zehn oder gegen zehn Uhr Abends schlafen gehn. Ausgehn dürfen Sie Wochentags nur auf mein Geheiß, wenn etwas zu besorgen ist usw. Jeden zweiten Sonntag Nachmittag haben Sie frei; da können Sie fortgehn, müssen aber vor zehn Uhr wieder zuhause sein, ehe die Haustür geschlossen wird,“ sagt die Hausfrau zum neu eintretenden Dienstmädchen.

„Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind,“ ordnet Paragraph 116 der Strafprozeßordnung in bezug auf die Untersuchungsgefangnen an.

„Ganz still im Bett liegen bleiben; strengste Diät; keinerlei Anstrengung oder Aufregung, nichts lesen, ganz wenig sprechen!“ sagt der Arzt zum Kranken.

„Morgen früh um dreiviertel fünf wird geläutet, dann macht ihr euch sofort fertig, um fünf Uhr gibts Frühstück, und um einviertel sechs wird abmarschiert zur Außenarbeit. Es ist über eine halbe Meile zu laufen, und um sechs müssen wir an Ort und Stelle sein! Also tummelt euch ein bißchen, ihr Kerls!“ ruft der Gefängnisaufseher einer Gruppe von Sträflingen zu, ehe er den Schlaßaal abschließt.

„Seine Majestät der Kaiser haben die Gnade gehabt, die vom Schwurgericht gegen Sie erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umzuwandeln,“ verkündet der Erste Staatsanwalt dem „hochbeglückten Mörder.“

„Beim Tagesgrauen in die Fabrik, beim Abenddämmern in die kahlen vier

Wände des sogenannten »eigenen Heims« im Hof, vier Treppen, zur reisenden Frau, zu den kränkenden Kindern, und so Tag für Tag, jahraus jahrein, außer am Sonntag, wo ich das häusliche Elend den ganzen Tag mitmachen darf!“ klagt der Arbeiter.

„Ich bin noch kein Vierteljahr frei gewesen; am 25. September vorigen Jahres wurde ich als Gefreiter vom Militär entlassen, und am 19. Dezember wurde ich schon wieder verhaftet,“ sagte wörtlich ein Zuchthausgefangener zu einem mir bekannten Geistlichen.

„Keinen Augenblick Freiheit!“ klagt die Exzellenz. „Vom Vortrag zur Enthüllung, von da zur Sitzung, von da zum Festdiner, von da zur Galaoper oder zur Abendtafel, und dann nachher noch stundenlang schuften bis zum Morgenrauen. Und so Tag für Tag, ein Hundeleben!“

„Dem Kerl ist zu wohl im Zuchthaus, der denkt, er ist zum Vergnügen hier! Bierzehn Tage Dunkelarrest an der Kette!“ dekretiert der Gefängnisdirektor.

Das sind bunt durcheinander mancherlei Arten von Beschränkungen und Entziehungen der persönlichen Freiheit, und diese Beispiele ließen sich natürlich fast ins unendliche vermehren. Wir erkennen aber schon aus den wenigen hier angeführten, worin das Wesen der Freiheitsentziehung im gesetzlichen Sinne, also der Untersuchungshaft und der mannigfachen Formen der Strafhaf, nicht liegt: es beruht nicht in der Beschränkung der Betreffenden (oder richtiger Betroffenen) auf einen engbegrenzten Raum, denn der Schwerkranke, das Dienstmädchen, der Arbeiter unsrer Beispiele sind in ihrer Bewegungsfreiheit viel mehr beschränkt als der Festungsgefangene oder wie der als Außenarbeiter beschäftigte Sträfling; es beruht auch nicht in dem Zwang zu einer bestimmten Tätigkeit, denn der Untersuchungs- und der Festungsgefangene können jahrelang, wenn ihre Haft so lange dauert, dem Nichtstun obliegen, und der an der Kette krummgeschlossene Mann im Dunkelarrest des Zuchthauses kann gar nichts „tun“; das Wesen der Freiheitsentziehung besteht auch nicht in einer Entziehung der sogenannten Lebensgenüsse, denn der Kranke und der Arme sind in dieser Beziehung viel ungünstiger gestellt als so mancher Gefangene; es besteht endlich auch nicht in der Hingebung der innern Persönlichkeit, denn so manche „Exzellenz“ ist in dieser Richtung viel unfreier als der vom Tode begnadigte „Lebenslängliche.“

Was ist also das eigentliche Wesen der Freiheitsentziehung? Es ist charakteristisch, daß sogar ein so vorzügliches und gründliches, man kann sagen in jeder Beziehung klassisches Werk wie das Handbuch des Gefängniswesens von Holzendorff und Jagemann an keiner Stelle eine Definition des fast auf jeder Seite gebrauchten Begriffs der Freiheitsentziehung gibt. Zwar werden die verschiedenen Arten der Freiheitsentziehung, Untersuchungs- und Strafhaf, Schuldhaft und korrektionelle Nachhaft usw. sehr scharf und treffend nach Zweck und Beschaffenheit voneinander getrennt und gegeneinander abgegrenzt, aber der Grundbegriff selbst wird nicht untersucht. Gestreift, aber nicht getroffen wird das Wesentliche des Begriffs bei der Begriffsuntersuchung des Gefängnisses, indem als Zweck des Gefängnisses „eine gewaltfame Hinderung der freien menschlichen Bewegung in örtlicher Hinsicht“ bezeichnet wird. Das ist völlig

zutreffend, jedoch lehrt ein Blick auf die oben angeführten Beispiele, daß in der „Hinderung der freien menschlichen Bewegung“ nur ein Teil und nicht in allen Fällen der wesentlichste Teil der Freiheitsbeschränkung liegt. Aber ein sehr wichtiges Begriffsmerkmal ist schon in dieser Formel enthalten, das ist das Wort „gewaltfam.“ Das Anwenden von Gewalt, und zwar von Gewalt gegenüber dem Willen des Betroffenen, ist das Charakteristische bei der Freiheitsentziehung. Das Dienstmädchen, der Kranke, der Arbeiter usw., in gewissen Grenzen auch der Soldat, sie alle können den Zwang, der ihre Freiheit beschränkt, durchbrechen, sobald sie wollen; sie müssen dann freilich die Folgen auf sich nehmen, die dieses Wollen höchstwahrscheinlich hervorrufen wird, sie müssen riskieren, entlassen zu werden, kränker zu werden, bestraft zu werden usw., aber sobald sie dazu entschlossen sind, diese Folgen zu tragen, können sie ihren Willen durchsetzen; eine äußere Gewalt hindert sie daran nicht, und darum sind sie „frei.“ In gewissen Grenzen ist auch jeder Gefangene frei, nämlich in allen inneren Vorgängen, die nicht in äußere Erscheinung zu treten bestimmt sind. Was er denkt und glaubt, hofft und wünscht, entzieht sich allem äußern Zwange; man kann ihn in gewissen Grenzen hindern, diese inneren Vorgänge zu äußern, die Vorgänge selbst kann man nicht hindern.

Danach liegt also das Wesen der Freiheitsentziehung in der absichtlich durch äußere physische Gewalt bewirkten Beschränkung oder Verhinderung eines Menschen, seinen Willen der Außenwelt gegenüber zu betätigen. Ist mit dieser Begriffsbestimmung etwas gewonnen? Nichts, wenn wir sie nicht als Werkzeug zu weiteren Aufschlüssen benutzen.

2

Freiheitsentziehung der gedachten Art kommt mehrfach vor; in den verschiedensten Graden tritt in allerlei Anstalten wie Schulen, Klöstern, Irrenanstalten usw. eine gewisse Freiheitsentziehung ein. Wir haben es aber hier nur mit der gesetzlichen Freiheitsentziehung zu tun, d. h. mit der Entziehung der Freiheit, die von den dazu bestellten amtlichen Persönlichkeiten auf Grund und unter mehr oder weniger richtiger Anwendung gesetzlicher Vorschriften über einen Menschen verhängt wird. Die beiden wesentlichsten Arten unterscheiden sich je nach ihrem Zweck; sie werden verhängt entweder im Interesse einer gerichtlichen Untersuchung oder als Strafe.

Die Untersuchungshaft kann verschiedenen Zwecken dienen; sie wird nach der deutschen Strafprozeßordnung bekanntlich angeordnet, entweder um den unter dem dringenden Verdacht einer strafbaren Handlung Stehenden zu verhindern, sich der gerichtlichen Feststellung des Tatbestandes und der Bestrafung durch die Flucht zu entziehen, oder um ihn zu verhindern, Spuren seiner Tat zu vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen zu verleiten.

In welchem Verhältnis stehen nun diese Zwecke der Untersuchungshaft zu dem angewandten Mittel? Wenn man ehrlich sein will, in einem ungeheuern Mißverhältnis! Man mache sich nur einmal die Situation eines Menschen recht klar, der plötzlich in Untersuchungshaft genommen wird. Obwohl es theoretisch gleichgültig sein sollte, ob ein Schuldiger oder ein Unschuldiger davon betroffen wird, weil vor dem Gesetz auch der Schuldige bis zum Urteil nur

„verdächtig,“ und der Nichtschuldige ebenso „verdächtig“ ist, wollen wir doch einen Unterschied machen. Man denke sich also, daß ein Unschuldiger plötzlich unter irgend einer schweren Anschuldigung verhaftet wird, ein Fall, der sich keineswegs so selten ereignet, wie man zu glauben geneigt ist, weil man es wünscht. Er wird nach der Erledigung von Förmlichkeiten, die aufs äußerste demütigend sind (körperliche Durchsuchung, Wegnahme aller Gegenstände, die er etwa bei sich trägt, mit Ausnahme des Taschentuchs, Eintragung in die Aufnahmeliste usw.), in seine Zelle geführt, und nun fällt hinter ihm die Tür ins Schloß, er hört noch ein Knarren des Schlüssels, das Vorschieben eines Riegels und dann das allmähliche Verhallen der Schritte des davongehenden Aufsehers. Wir wollen voraussetzen, daß er vorher so verständig gewesen ist, sich bei der Aufnahme den Anordnungen der Gefängnisbeamten willig zu fügen, sonst hätte er bei dieser Gelegenheit schon die Herrschaft der fremden Gewalt über seinen Willen kennen lernen können; wir wollen auch annehmen, daß er entweder so routiniert oder so unsagbar ruhig und geistesgegenwärtig gewesen ist, nicht etwa schon dem Gefängnisbeamten gegenüber seine Unschuld zu beteuern, sonst hätte er zur Antwort bekommen: „Das ist selbstverständlich! Wir haben hier überhaupt bloß lauter Unschuldige! Die Schurken und die Schufte, die laufen alle draußen rum; hier sitzen nur die Unschuldigen!“; wir wollen endlich glauben, daß er das Glück gehabt hat, in ein einigermaßen gut gehaltenes Untersuchungsgefängnis zu kommen, nicht in eins der ungesunden Böcher, die den Amtsgerichten an kleinen Orten häufig als Gefängnis dienen, und daß er seine Zelle nicht etwa mit andern Untersuchungsgefangnen teilen muß. Er ist also allein; sein Blick gleitet von der Tür, an deren Innenseite kein Schloß ist, keine Klinke zu sehen ist, über die hellgetünchten Wände des engen Raums zu dem kleinen hoch oben an der Wand angebrachten Fenster, hinter dessen trüben Scheiben ein dickes Eisengitter sichtbar wird, und zum erstenmal fühlt er die ganze Brutalität der gegen ihn angewandten Gewalt auf sich lasten. Er wird nicht, wie es in Kriminalromanen heißt, „in maßlosem Schmerz seine Fäuste an der verschlossenen Zellentür blutig hämmern“ oder „in rasender Wut an den Eisenstäben des Fenstergitters rütteln“ — das tun nur Idioten —, aber er wird, nachdem er flüchtig mit einer Mischung scheuer Neugierde und furchtsamen Ekels den Inhalt des Raums geprüft hat, der ihn nun, wie er hofft, nur auf Stunden, wie zu erwarten steht, auf Wochen oder Monate beherbergen wird, trotz des Gefühls seiner Unschuld wohl schwerlich einem Anfall bitteren Schmerzes über seine Lage entgehn. Wir wollen annehmen, daß Gottvertrauen oder eine sichere, abgeschlossene Weltanschauung oder Leichtsinm ihm über diese erste Erschütterung hinweghelfen, daß er weder in quälende nervöse Aufregung noch in dumpfes Vorsichhinbrüten verfällt, sondern daß sich bald der Drang in ihm regt, sich zu betätigen und in vernünftiger Weise für eine Änderung seiner Lage zu sorgen, d. h. seine Unschuld an den Tag zu bringen. Er will baldmöglichst den Richter sprechen. Dazu muß er sich zunächst mit dem Gefängnispersonal in Verbindung setzen. In manchen Gefängnissen sind die Zellen mit Klingelleitung versehen, in andern kann sich der Gefangne nur durch Pochen oder Schreien bemerklich machen.

Endlich hört er Schritte sich nähern, Schlüsselgeklirr, Schließgeräusch, die Tür öffnet sich, und ein Aufseher erscheint; vielleicht geht auch die ganze Unterhaltung nur durch einen Schieber in der Tür vonstatten. Wie wir dieser ganzen Betrachtung die denkbar günstigsten Normalzustände zugrunde legen, wollen wir auch jetzt wieder annehmen, daß der Aufseher ein gut geschulter, vorwurfsfreier Beamter ist, kein Trinker, kein Schwäger, kein aufdringlicher Gefelle, kein roher Patron, kein abgestumpfter Murrkopf, also eine Ausnahme. Der Gefangne fragt, ob er nicht bald vernommen werden wird; der Aufseher weiß das natürlich nicht. Der Gefangne beruft sich darauf, daß er innerhalb 24 Stunden nach der Verhaftung vernommen werden muß; der Aufseher erklärt, daß das jedenfalls geschehn werde. Der Gefangne will an seine Angehörigen schreiben; der Aufseher erklärt, daß er ihm ohne ausdrückliche Einwilligung des Untersuchungsrichters kein Schreibmaterial geben dürfe. Der Gefangne will sich einen Anwalt bestellen; der Aufseher erklärt, daß er vor der ersten Vernehmung des Gefangnen nichts veranlassen dürfe. Der Gefangne will wenigstens seine Taschenuhr wieder haben, damit er sieht, wie langsam die Stunden fliehen; der Aufseher erklärt, der Gefangne möge sein Anliegen dem Untersuchungsrichter vortragen. Der Gefangne will die Photographie seiner Kinder aus der ihm abgenommenen Brieftasche haben, um sich durch diesen Anblick Trost zu holen in dieser schweren Stunde; der Aufseher erklärt, daß er dazu ohne Einwilligung des Untersuchungsrichters nicht befugt sei. Der Gefangne will etwas essen; der Aufseher erklärt, daß das Mittagessen längst vorbei sei, und das Abendessen um sechs Uhr ausgeteilt werde. Der Gefangne will sich etwas holen lassen für das Geld, das sich in der ihm abgenommenen Börse befindet; der Aufseher erklärt, daß Selbstbeköstigung nur auf ausdrückliche Anordnung des Untersuchungsrichters statthast sei. Der Gefangne will diesen Herrgott von Untersuchungsrichter sofort sprechen; der Aufseher sieht nach der Uhr und erklärt, dazu sei es heute schon zu spät, der Herr Landgerichtsrat sei sicher nicht mehr auf dem Bureau, der Gefangne möge sich nur gedulden, morgen bei der Vorführung zur Vernehmung könne er dem Untersuchungsrichter alle seine Wünsche vortragen.

Die Tür fliegt zu, die Schlüssel rasseln, und wieder ist der Gefangne allein. Jetzt erst fühlt er, trotz des Bewußtseins seiner Unschuld, die ganze Schwere seiner Lage. Wie ein lebendig Begrabener kommt er sich vor, seine Zelle wie eine Gruft, zu der keine Spur des lebendigen Pulsschlags der Welt da draußen mehr hereinreicht. Er fühlt sich erfaßt von den Zähnen eines Mechanismus, dem Mitleid und Sorge, Liebe und Haß fremd sind, der mit einer ihn jetzt unheimlich dünkenden Gesetzmäßigkeit kalt und unbeugsam seine starren Glieder regt. Werden die Zähne der Maschine ihn zermalmen, oder werden sie ihn wieder frei geben, daß er aufrechten Hauptes wieder aus seinem Grabe hinausschreiten kann in die Welt da draußen? Ist dieser Maschine noch nie ein Versehen passiert, hat sie noch nie einen Unschuldigen zerschmettert? Und wenn sie ihn morgen schon wieder loslasse, würde es nicht doch immer heißen: „Der hat schon einmal in Untersuchung gesessen!“ Und wenn es nun doch länger dauert, wenn es bis zur Verhandlung kommt, wenn er dann auch

freigesprochen wird von der schändlichen Anschuldigung, die man gegen ihn erhoben hat, ist damit seine Ehre gerettet? Ist ein Freispruch denn ein Reinspruch? Die unheimliche Maschine stößt ihn vielleicht wieder hinaus aus ihrem Getriebe, genau so kalt und teilnahmslos, wie sie ihn jetzt gepackt hält; was kümmert es sie, ob seine Gesundheit fest, sein Geist hell, seine Ehre heil geblieben ist? Heißt es denn nicht gerade in dieser bösen Welt da draußen: *Semper aliquid haeret*? Und wenn nun gar — nein-nein-nein! — Das ist ja unmöglich, er ist ja unschuldig! Und er sinnt und sinnt, wie er es diesen törichtten Kerls, diesen Idioten, die einen solchen Verdacht gegen ihn hegen konnten, klar machen soll, daß er unschuldig ist! Und er denkt an die Lieben da draußen, die er zurückließ!

Aus dumpfem Brüten weckt ihn der Aufseher, der ihm mit Hilfe eines als Kalfaktor dienenden Gefangnen das Abendbrot bringt: einen Blechnapf voll Suppe und ein Stück Brot. Er kann nichts essen, höchstens bricht er etwas an dem Brot herum. Und dann kommt die Nacht, die lange, gräßliche Nacht der Gefangnen. Mit dem grauenenden Morgen konzentriert sich alles Sinnen und Denken in dem einen Gedanken: „Heute muß, heute werde ich vom Untersuchungsrichter vernommen werden; dann muß sich meine Unschuld ja herausstellen!“ Diese Vernehmung ist der Hoffnungsschimmer, der in seine dunkle Grabkammer fällt, das Rettungsseil, an das sich sein ins Wanken geratener Glaube an Recht und Gerechtigkeit anklammert. Der Untersuchungsrichter erscheint dem Gefangnen nun als der Erlöser, dem er nur ein paar Worte der Aufklärung zu sagen braucht, um dieses ganze „Versehen“ verschwunden und vergessen zu machen, wie einen häßlichen Traum der Nacht. Er vergißt, daß der Untersuchungsrichter nur ein nicht immer fehlerfreies Rad in dem großen bureaukratischen Mechanismus ist; er glaubt einem vollständig unbefangnen Richter gegenüber zu stehn und vergißt, daß dieser Richter sich schon eine Überzeugung über diese Angelegenheit gebildet hat, die sich dahin zuspitzt, daß der Gefangne der Tat „dringend verdächtig“ ist, denn sonst hätte er ja den Haftbefehl gegen ihn nicht erlassen dürfen; und er übersieht, daß dieser Richter bewußt oder unbewußt den Wunsch haben muß, sich in seiner Ansicht nicht getäuscht zu haben. Dementsprechend wickelt sich nun auch das erste Verhör ab, diese erste Vernehmung, von der oft alles abhängt.

In welchen Zustand der Erregung, die er vielleicht äußerlich zu bemeistern versteht, hat den Angeeschuldigten das kurze Stück Untersuchungshaft versetzt? Ist das eine geeignete Vorbereitung für das Kommende? Für den Untersuchungsrichter freilich, der den Angeeschuldeten „fangen“ will, läßt sich eine bessere kaum denken. Das Verhör wird wie das Spiel einer Katze mit der Maus. In der Erregung über das ihm geschehene Unrecht und im Vollgefühl seiner Unschuld erfährt auch ein gebildeter und an Selbstbeherrschung gewöhnter Gefangner nicht die Tragweite alles dessen, was er auf geschickt gestellte Fragen antwortet. Die Macht der Suggestion des Fragenden auf den Antwortenden kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, und es darf dabei nicht übersehen werden, daß der vertrauensfelige Unschuldige ihr weit mehr ausgesetzt ist als der Schuldige, der auf seiner Hut ist, der durch die Verhaftung und die

ersten Eindrücke der Untersuchungshaft fieberhaft Erregte viel mehr als einer, der aus der Freiheit vor den Richter tritt.

In dieser Beziehung wird von den mit gerichtlichen Untersuchungen betrauten Beamten ungemein viel gesündigt, wahrhaftig nicht in majorem gloriam unsrer Rechtspflege. Einen besonders krassen Fall aus der Praxis möchte ich erwähnen: Eine den besten Ständen angehörende hochgebildete junge Frau wird auf der Reise mitten in der Nacht in einem Hotel verhaftet, in Begleitung von Polizeibeamten zwölf Stunden lang an einem glühend heißen Sommertage quer durch halb Deutschland geschleppt und fast unmittelbar nach ihrer Ankunft im Untersuchungsgefängnis dem als stellvertretenden Untersuchungsrichter fungierenden Assessor vorgeführt. Dieser unterwirft die zum Tode erschöpfte Frau einem länger als eine Stunde währenden Verhör, in dessen Verlauf sie mehreremale ohnmächtig wird. Nachdem sie eine bestimmte Frage duzend von malen verneint hat, gibt sie auf eine besonders suggestiv gestellte Frage des Assessors eine Antwort, die man bei einigem bösen Willen als belastend ansehen kann. Von neuem befragt, verneint sie die Frage wieder und bestreitet, die belastende Antwort gegeben zu haben. Aber diese eine ihr mit Erfolg suggerierte und natürlich sofort protokollierte Antwort genügt, den bestehenden Verdacht zu bekräftigen und die unglückliche Frau viele Wochen lang in einem der gräßlichsten deutschen Untersuchungsgefängnisse festzuhalten. Gesundheitlich hat sie diesen Schlag, obwohl sie eine kerngesunde kräftige Frau war, nie wieder ganz überwunden. Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll erwähnte mit keiner Silbe den erschöpften Zustand der Frau; nur der Umstand, daß es nicht von ihr unterschrieben war — sie war endlich in eine so schwere Ohnmacht gefallen, daß das Verhör abgebrochen werden mußte —, erregte später, als ein Verteidiger in das Verfahren eintreten durfte, dessen Aufmerksamkeit, und es gelang ihm, aufzuklären, unter welchen Umständen das Protokoll zustande gekommen war. Da alle andern Verdachtsgründe gleichfalls längst in nichts zerfloßen waren, erfolgte natürlich ihre Freisprechung. Ich überlasse dem Leser die Erwägung, inwieweit sich das vorstehend geschilderte Verfahren des Untersuchungsrichters von der Anwendung der Folter unterscheidet. Mag nun auch immerhin ohne weiteres zugestanden werden, daß eine solche an Gewissenlosigkeit grenzende Rücksichtslosigkeit eine, ich will hoffen einzig dastehende Ausnahme ist, so dürfen doch die Gefahren nicht unterschätzt werden, die für jeden Beschuldigten, insbesondre aber für den Unschuldigen, in der durch die Verhängung der Untersuchungshaft erzeugten Erregung und Gemütsstimmung liegen und der Ermittlung der Wahrheit entgegenstehn. Diese Erwägung führt zu der meines Erachtens unabwiesbaren Forderung, dem Verhafteten zugleich mit oder noch vor der Verhaftung einen Offizialverteidiger zu bestellen, ohne dessen Mitwirkung kein Verhör, überhaupt keine Untersuchungshandlung geschehen darf.

3

Doch kehren wir nach dieser, wie mich dünkt, doch nicht ganz wertlosen Abschweifung zu unserm Untersuchungsgefangnen zurück. Das erste Verhör hat die Erwartungen, die er daran geknüpft hat, in keiner Weise erfüllt. Er ist

nach einer Menge Dingen gefragt worden, von denen er nicht begreift, was sie mit der Sache zu tun haben, und andrerseits hat der Richter allerlei, was er, der Gefangne, für ganz sonnenklar hält, nicht begreifen wollen und ihm bei der Erzählung höchst wichtiger, seine Unschuld in das richtige Licht stellender Vorgänge das Wort abgeschnitten, weil sie nicht zur Sache gehörten, andern ebenso wichtigen Darlegungen nur zerstreut mit halbem Ohr oder gar nicht zugehört. Er war keineswegs unfreundlich, sondern ruhig, aber alle diese Dinge, die für den unschuldigen Gefangnen sozusagen Leben und Seligkeit bedeuten, hat der Richter mit einer peinlich kalten Geschäftsmäßigkeit behandelt, ja einmal, als der Angeeschuldigte sich, um der Sache ein Ende zu machen, erbot, mit einem heiligen Eide seine Unschuld zu bekräftigen, hat der Richter nur müde gelächelt und gesagt: „Das geht nach der Strafprozeßordnung nicht.“

Aufgeregt und enttäuscht kehrt der Gefangne in seine Zelle zurück. Er begreift, daß sie doch für viel länger, als er gedacht hat, seine Heimstätte bleiben wird, und nachdem die auf die Erregung folgende Abspannung etwas gewichen ist, beginnt er leise, sich sozusagen häuslich einzurichten. Hat er das Unglück, seine Nase jemals in die Strafprozeßordnung gesteckt zu haben und sich der Bestimmung zu erinnern, daß „dem Untersuchungsgefangnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind,“ so kann er interessante Studien darüber machen, wie abscheulich sich manche Dinge in der Wirklichkeit ausnehmen, die auf dem Papier ganz nett klingen. Wir wollen zunächst annehmen, daß der Untersuchungsgefangne bemittelt genug ist, bei der Gefängnisverwaltung — er selbst bekommt unter keinen Umständen einen Pfennig in die Hand — eine bestimmte Summe zur Bestreitung persönlicher Ausgaben zu hinterlegen, oder daß dies zu seinen Gunsten von einem Angehörigen geschieht. Vom Untersuchungsrichter ist ihm erlaubt worden, sich aus einem bestimmten Speisehaus in der Nähe Essen schicken zu lassen, desgleichen das ihm erwünschte Getränk in möglichst geringen Quantitäten. Er hat seine Taschenuhr erhalten und wird auch den Inhalt seiner Briefftasche, „soweit derselbe nicht für die Untersuchung von Belang ist,“ bekommen. Er darf an seinen Rechtsanwalt, an seine Familie, vielleicht sogar an einen Geschäftsfreund notwendige Briefe schreiben. Ist der Untersuchungsrichter ganz besonders gnädig, so hat er ihm sogar erlaubt, auf eine Zeitung zu abonnieren, sich aus einer Leihbibliothek Bücher schicken zu lassen, sich eignes Schreibmaterial in seiner Zelle zu halten und des Abends bis neun Uhr Licht zu brennen. Auch darf er sich die zum Wechseln erforderliche Leib- und Bettwäsche beschaffen. Damit pflegt der Kreis der gewährten „Bergünstigungen“ aber auch vollständig erschöpft zu sein. Nur Grafen und Geheimen Kommerzienräten gegenüber werden vielleicht weitergehende Ausnahmen gemacht. Bei der tatsächlichen Gestaltung aller dieser „Bergünstigungen“ ist nun aber folgendes zu berücksichtigen: der Gefangne sitzt in seiner Zelle, an deren engen Wänden das Reich der Einwirkung seines Willens endet; die Wogen der Welt da draußen, von der er Essen, Bücher, Papier, Nachrichten haben will, brechen sich unten an der Straßentür des Gefängnisses; zwischen sie und ihn schiebt sich als einzig mögliche Vermittlung der mehr oder

weniger gute Wille der Gefängnisbeamten, deren Gefälligkeit er sich nicht einmal zu erkaufen versuchen darf, ohne den Paragraphen 333 des Strafgesetzbuchs mit dem Ärmel zu streifen, und deren Ungefälligkeit oder Bequemlichkeit sich leicht und vollständig unkontrollierbar hinter anderweitigen Dienstpflichten verschanzte. Er darf sich nicht beklagen, sondern muß noch dankbar sein, wenn er sein Essen kalt bekommt, wenn seine Zeitung erst von andern gelesen wird, und der Umtausch seiner Bücher, sofern es sich nicht nur um wissenschaftliche Lektüre allein handelt, jedesmal mehrere Tage in Anspruch nimmt. Das Schicksal seiner Zeitungen und Bücher teilen aber auch, mit Ausnahme seiner Korrespondenz mit dem Verteidiger, alle Briefe, die er schreibt und erhält, und das ist das Bitterste! jeder Brief, den er abgehen lassen will, wird dem Untersuchungsrichter vorgelegt, alle Briefe, die er erhalten soll, gehn zuerst an den Untersuchungsrichter, und erst wenn sein Visumzeichen die Briefe verschönert hat, gelangen sie zur Post oder in die Hände des Gefangnen — wieder durch Vermittlung des Gefängnisbeamten. Daß dieser Geschäftsgang viel Zeit in Anspruch nimmt, ist klar; läßt die Ordnung im Gefängnis zu wünschen übrig, und ist der Untersuchungsrichter bequem oder viel beschäftigt, so tritt dadurch oft eine Verzögerung der Briefe um vier bis fünf Tage, ja um eine ganze Woche ein. Wie entsetzlich diese Kontrolle für die Betroffenen ist, kann man sich kaum vorstellen; man kann es vielleicht ahnen, wenn man beobachtet, daß bisweilen die Angehörigen der Untersuchungsgefangnen diese bitten, nicht mehr zu schreiben, weil ihnen der Anblick des Visumzeichens unerträglich sei, und daß viele Gefangne auch ohne solche Bitten, trotz ihrer Sehnsucht nach den Angehörigen und ihrer Langerweile, ihre Korrespondenz auf das äußerste einschränken oder sie ganz aufstecken — natürlich nicht zum Ärger des Untersuchungsrichters, dem dadurch viel Arbeit erspart wird.

Dazu kommt aber noch mancherlei andres. Da ist z. B. der tägliche Spaziergang. Der Untersuchungsgefangne darf dazu zwar nicht gezwungen werden; da er aber die einzige Gelegenheit ist, die steif gewordenen Glieder etwas zu bewegen und die schlechte Luft der Zelle für eine halbe Stunde zu verlassen, so wird die Teilnahme am Spaziergang zur kaum vermeidbaren Notwendigkeit, für jeden Feinsüßlichen aber zu neuer Qual. Die Spazierhöfe vieler Untersuchungsgefängnisse sind so gebaut, daß man von den umliegenden Häusern, wenigstens aber von den Fenstern des Gerichtsgebäudes, dessen Treppentreppe usw. doch so ziemlich jedem zugänglich sind, in sie hinabschauen kann. Der Gefangne hat also fortgesetzt das Gefühl, von Neugierigen beobachtet zu werden, während er auf dem Spazierhof am Gänsenmarsch der andern Untersuchungsgefangnen teilnimmt. In welcher Gesellschaft muß er sich da sehen lassen! Es ist unglaublich, was für Typen sich in so einem Untersuchungsgefängnis zusammenfinden; die Feder eines Dickens gehörte dazu, sie treffend zu schildern. Außer zwei oder drei besser gekleideten Menschen ein halbes Duzend Landstreicher, etliche Zuhälter, ein paar Langfinger, denen man ansieht, daß sie zu den Habitues des Hauses gehören, und dazwischen vielleicht ein vergämter und zerquälter Graukopf, dessen seine müden Züge von langem Kampf und langsamem Hinabsinken reden; mit drei Schritt Abstand schreitet einer still hinter dem andern

her, je nach Charakter leichtsinnig-frech oder gedrückt, stumpfsinnig oder zornig erregt. Ich kann nicht unterlassen, hier wieder eine persönliche Erinnerung einzuschließen, weil sie zeigt, wie duftige Blüten der Bürokratismus bisweilen zeitigt.

Ein Klient, der in Untersuchungshaft war, und den ich zu verteidigen hatte, beklagte sich einmal bei mir darüber, daß der Aufseher die Untersuchungsgefangnen zwingt, beim Spaziergang militärisch in Schritt und Tritt zu gehn. Ich wollte es erst nicht glauben, aber da mein Klient versicherte, der Aufseher lasse immer einen ganz verkrummten Vagabunden an der Spitze gehn und zwingt die andern, sich nach dessen unregelmäßigem wackligem Gange zu richten, beobachtete ich eines Tages vom Fenster des Landgerichts aus den Spaziergang und stellte die Richtigkeit des Erzählten fest; ich hörte, wie der Aufseher wiederholt rief: „Sie, X, Sie haben wieder falschen Tritt! Links — rechts — links — rechts!“ — „Y! Tritt halten!“ usw. Die Bemühungen der andern, ihr Gehwerk dem schiefbeinigen wackligen „Tetenreiter“ anzupassen, machten einen komisch-traurigen Eindruck und mußten einem gesunden, militärisch geschulten Menschen in der Tat unerträglich sein. Gelegentlich befragt berief sich der Aufseher auf die Hausordnung, worin zu lesen stand, daß die Gefangnen beim Spaziergang einer hinter dem andern „im Schritt“ zu gehn hätten. Daß dies „im Schritt“ nicht identisch mit „im gleichen Schritt und Tritt“ sei, sondern nur den Gegensatz zu Laufen oder Rennen, Trab oder Galopp bezeichnen sollte, wollte der Biedere nicht gelten lassen, und er verschanzte sich hinter die allen Denksfaulen geläufige Verteidigung: „Es ist aber immer so gemacht worden!“

Andre Quälereien verwandter Art, wie z. B. das Recht des Gefängnisbeamten, nicht nur die Zelle, sondern auch die Person des Gefangnen immer wieder zu durchsuchen, ihn durch das Guckloch in der Zellentür zu beobachten usw., kommen dazu, ihm den Zustand unerträglich zu machen. Immerhin ist der Bemittelte während der Untersuchungshaft günstiger daran als der Unbemittelte. Man versuche sich in die Lage eines kleinen Geschäftsmanns oder eines Arbeiters zu setzen, der plötzlich in Haft genommen wird. Auf ihn stürmen außer den eben geschilderten Eindrücken noch Sorgen ganz andrer Art ein. Für ihn ist auch eine unschuldig erlittene Untersuchungshaft oft genug der materielle Ruin, mindestens ein schwerer wirtschaftlicher Verlust, der sich vielleicht in Jahren nicht wieder einbringen läßt. In seinem einsamen Grabe quält ihn nicht bloß die Sorge um seine Unschuld und alle die persönlichen Widerwärtigkeiten, deren Ziel er ist, sondern in noch höherm Maße die Angst um sein Geschäft, sein Handwerk oder seine Stelle, die Sorge um die Seinen, deren Ernährer er war, und die nun vielleicht bitter darben. Er möchte ihnen wenigstens eine Mitteilung machen, aber wovon die Marke bezahlen, um den Brief freizumachen? Schnell entschlossen bittet er um Arbeit. Sie soll ihm einerseits den Dienst leisten, den der Bemittelte von seinen Büchern erwartet, und ihm außerdem die Mittel verschaffen, ein paar notwendige Briefe wegzuschicken. Keinem Untersuchungsgefangnen, der um Arbeit bittet, darf sie verweigert werden, er muß freilich auch mit jeder Beschäftigung zufrieden sein, die man ihm zuweist. Aber immerhin, ob er Holz zerkleinert oder Tüten klebt, Schuhe flickt oder Stroh-

geflechte macht, er verdient doch täglich eine Kleinigkeit, je nach seinen Leistungen vielleicht zwei bis zwanzig Pfennige, und nach ein paar Tagen ist er imstande, denen da draußen ein Lebenszeichen von sich zu geben. Nach zwei oder drei Wochen kann er sich vielleicht sogar schon „Zusatznahrungsmittel“ kaufen, deren er zur Erhaltung seiner Kräfte dringend bedarf, denn die Gefängnisnahrung ist fürchterlich schlecht und nahrungsmittelarm. Um sie zu ergänzen, können sich die Gefangenen wöchentlich ein oder zweimal von einem Teile ihres Arbeitsverdienstes gewisse Nahrungsmittel, wie Brot, Wurst, Schmalz, Speck, Heringe usw., zu bestimmten, keineswegs billigen Preisen von der Gefängnisverwaltung kaufen, die mit diesem Handel noch ein kleines Geschäft macht. Es liegt in dieser Einrichtung ein starker Antrieb zur Arbeit, die ja von keinem Untersuchungsgefangenen erzwungen werden darf. Wer sich nicht zu ihr bequemen und sich durch die dafür bezahlten paar Pfennige nicht die Möglichkeit zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln verschaffen mag, dem zernagt bald wütender Hunger den Leib.

Daß der unbemittelte Untersuchungsgefangene nicht in der Lage ist, sich einen Verteidiger zu bestellen, der doch in manchen Fällen viel zur Abwendung oder Abkürzung der Haft tun kann, dürfen wir hier nur andeuten, da diese Frage über den dieser Betrachtung gestellten Rahmen hinausreicht. Wollen wir auch, wenngleich mit einigem Bedenken, annehmen, daß sich die Behandlung des Unbemittelten durch das Gefängnispersonal von der in nichts unterscheidet, die bemittelten oder den sogenannten höhern Ständen angehörenden Gefangenen zuteil wird, so bleibt doch noch mancherlei, wodurch sich die Lage des unbemittelten Untersuchungsgefangenen ungünstiger gestaltet. Dahin gehört z. B., daß er sich, um bei der Arbeit den einzigen Anzug, den er mithat, nicht ganz zugrunde zu richten, bald genötigt sieht, um Gefängniskleidung zu bitten, und daß er, sobald die Haft eine Woche übersteigt, auch seinen Ekel gegen die Gefängniswäsche wird überwinden müssen.

(Fortsetzung folgt)



Zur preußisch-polnischen Sprachenfrage

Von Ludwig Trampe

(Schluß)



In der Zweiten Kammer hat sich die Sache nicht anders, nur noch schärfer abgespielt. Das zeigen ihre Verhandlungen vom 2. Oktober, 10., 17. und 18. Dezember 1849 und 13. Februar 1850. In ihnen sind, abgesehen von weniger wichtigen und zurückgezogenen, vier leitende Anträge gestellt worden. Sanijewski hat denselben Zusatz zu Artikel 1 der Verfassung verlangt wie von Pilański in der Ersten; er hat dazu ein im Wortlaute genau dem seines Stammgenossen gleichendes Amendement eingebracht. Zoltowski hat, als es sich um Wahlen zum Erfurter Parlament in dem zu Deutschland gezogenen Teile Posens handelte, die Kammer